



BESCHLUSSPROTOKOLL DER 1. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 14. Juni 2023, 20.00 Uhr,
im Gemeindezentrum**

Anwesende Stimmberechtigte: 30
Beginn der Versammlung: 20.00 Uhr
Vorsitz: Gemeindepräsident Michael Schaffner
Schluss der Versammlung: 21.05 Uhr
Stimmenzähler: Othmar Janett

Ohne Stimmrecht:
Finanzverwalterin Heidi Sprenger
Gemeindeschreiberin Danièle Quenzer

Medien:
Volksstimme Willi Wenger

- Traktanden:**
- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022**
Abstimmung
Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 wird einstimmig genehmigt.
 - 2. Bauabrechnung Sanierung Büelweg**
- Kenntnisnahme
 - 3. Rechnung 2022**
Abstimmung
Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Wintersingen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 119'812.04 wird einstimmig genehmigt. Der Ertrag ist in das Eigenkapital zu übertragen.
 - 4. Vertragsanpassung APG-Versorgungsregion Farnsberg plus**
Abstimmung
Die Änderungen des Vertrags APG-Versorgungsregion Farnsberg plus werden einstimmig genehmigt.

5. Vertrag Vereinbarung zur Übernahme der Verwaltungstätigkeiten der Einwohnergemeinde Nusshof durch die Einwohnergemeinde Wintersingen

Abstimmung

Der Vertrag für die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten der Einwohnergemeinde Nusshof durch die Einwohnergemeinde Wintersingen wird mit der Ergänzung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Nusshof mit zwei Enthaltungen genehmigt.

6. Diverses

Auflage

Die Rechnung 2022, der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfungskommission und das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 lagen an folgenden Daten während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Montag, 05.06. und 12.06.2023
- Mittwoch, 07.06. und 14.06.2023

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident:



Michael Schaffner



Die Gemeindegeschreiberin:



Danièle Quenzer

Rechtsmittelbelehrung zu den Beschlüssen der Einwohnergemeinde-Versammlung

Fakultatives Referendum § 49 (Gemeindegesezt)

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

Vom Referendum sind ausgenommen:

- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss.
- Wahlen
- Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
- Ablehnungsbeschlüsse
- Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.06.2023 kann das Referendum bis am 14.07.2023 ergriffen werden.

4451 Wintersingen, 14.06.2023